

HESSEN-FORST informiert 05/2012

Diese HF-informiert aktualisiert die HF 03/2011 auf die aktuelle Gesetzeslage. Die Änderungen sind rot abgedruckt.

Wald, Wild und Wildschäden **- Informationen für Waldbesitzer -**

Die Leistungsfähigkeit des Ökosystems Wald wird durch eine Vielzahl natürlicher sowie durch den Menschen verursachter Faktoren gestört. Auch wiederkäuendes Schalenwild kann durch Verbiss junger Waldbäume und das Schälen von Rinde die natürliche Entwicklung des Waldes erheblich beeinträchtigen, die Stabilität gefährden und damit insgesamt erhebliche Vermögensschäden am Waldbesitz verursachen.

Das Bundesjagdgesetz (BJG) und das Hessische Jagdgesetz (HJagdG) geben die Rahmenbedingungen für das Miteinander von Natur, Kulturlandschaft und Wild vor. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- Forst- und Fischereiwirtschaft sowie Wildschäden sind dabei möglichst zu vermeiden und die Hauptbaumarten sollen sich natürlich verjüngen können.

Darüber hinaus verpflichten die Forstgesetze sowie Waldzertifizierungssysteme den Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, deren Bestandteil angepasste Wildbestände sind.

Hierauf basierend finden die Abschussplanungen gem. § 21 BJG und den §§ 26 bis 26b HJagdG statt.

Eine angemessene Abschussplanung und deren Vollzug sind, neben anderen nicht zu vernachlässigenden Maßnahmen, ein wesentliches Instrument zur Wildschadensverhütung. Nachstehend werden dieses Verfahren und die Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie als Inhaber des an Grund und Boden gebundenen Jagdrechts am Abschussplanverfahren aktiv teilhaben und die betreffenden Jagdausübungsberechtigten (i.d.R. Pächter) beeinflussen können. Weitere flankierende Maßnahmen werden ebenfalls dargestellt.

Der Waldbesitzer im Abschussplanverfahren:

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Zunächst der Jagdausübungsberechtigte / Jagdpächter, danach die Jagdgenossenschaft, sofern Ihre Waldfläche keinen Eigenjagdbezirk bildet. Weitere Adressaten sind der Vorstand der für die jeweilige Wildart gebildeten Hegegemeinschaft, die untere Jagdbehörde beim Landkreis und die Interessenvertretung der Forstwirtschaft bzw. des Waldbesitzes im Jagdbeirat des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte.

Auf welchen Grundlagen werden Abschusshöhen bemessen?

Grundlage für die Abschussplanung bilden die Bestandshöhe des Wildes, i.d.R. gemessen am durchschnittlichen Abschuss der letzten drei Jahre sowie der Einfluss des Wildes auf die Vegetation. Letzteres wird mittels Erhebung des Verbisses junger Forstpflanzen durch Rehwild sowie der Schälschäden an Bäumen durch Rotwild ermittelt. Diese Ergebnisse müssen angemessen in die Abschussplanung einfließen.

Wie können Sie sich in das Abschussplanverfahren einbringen?

Abschusspläne werden für Rot-, Dam- und Muffelwild jährlich und für Rehwild alle drei Jahre jeweils im Frühjahr aufgestellt. Dabei sind die Abschussplanvorschläge im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber aufzustellen.

Nehmen Sie Ihr Recht wahr und stimmen Sie als Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenossenschaft die Abschussvorschläge mit Ihren Jagdpächtern ab. Das Ergebnis muss auf dem Vordruck, der vom Pächter der Jagdbehörde vorzulegen ist, dokumentiert werden.

Wie geht es weiter mit diesem Abschussplanvorschlag?

Über die Abschussplanvorschläge wird dann innerhalb der Hegegemeinschaft beraten. Danach leiten Hegegemeinschaft und Sachkundige jeweils ihre eigenen Vorschläge zur Festsetzung an die untere Jagdbehörde weiter.

Können Sie in der Hegegemeinschaft mitreden?

Nach § 9 des hessischen Jagdgesetzes sind die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Kraft Gesetz Mitglied der Hegegemeinschaften und üben damit ein reguläres Stimmrecht aus, z.B. auch bei der Abschussplanung. Diese Gelegenheit sollten Sie nutzen, um Ihre Interessen als Waldbesitzer zu wahren. Ihr zuständiges Forstamt berät Sie gerne, wie Sie Ihre Interessen am besten vertreten.

Wie verhält man sich, wenn auf Grund eines gruppen- oder hegegemeinschaftsweisen Abschusses kein verbindlicher Einzelabschussplan für das Revier besteht?

Grundsätzlich gilt, dass Waldeigentümer auch bei der Erstellung der o.g. Abschusspläne im Vorfeld beteiligt werden müssen und Sie Ihre Belange vortragen können. Unabhängig davon sollten Sie sich bereits im Rahmen der Gestaltung des Jagdpachtvertrages die Option eröffnen, jährliche Mindestabschüsse mit dem Jagdpächter zu vereinbaren. Eine Nichterfüllung sollte dabei Konsequenzen (körperl. Nachweis, Kündigung, etc.) zur Folge haben.

Was können Sie tun, wenn Sie nicht mit der Abschussfestsetzung durch die untere Jagdbehörde einverstanden sind?

Bei der Abschussfestsetzung handelt es sich um einen Verwaltungsakt der unteren Jagdbehörde, gegen den innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden kann. Dieses Rechtsmittel steht grundsätzlich jedem Grundeigentümer zu, dessen Eigentumsrechte beeinträchtigt sind.

Sofern Ihnen als Eigenjagdbesitzer oder der Jagdgenossenschaft keine Durchschrift der Abschussfestsetzung zugestellt wird, fordern Sie diese bei der unteren Jagdbehörde ein oder lassen Sie sich diese innerhalb der Widerspruchsfrist vom Jagdausübungsberechtigten / Jagdpächter vorlegen.

Wer kann Sie unterstützen, wenn es um die Belange Ihres Waldes geht?

Das örtlich zuständige Forstamt berät Sie gerne, wenn es um die Belange des Waldes und die Wildbewirtschaftung geht. Das Forstamt zeigt Ihnen die möglichen Wege auf, die Sie gehen können.

Was tun, wenn die Belange des Waldes innerhalb der Jagdgenossenschaft keine Beachtung finden?

Die Jagdgenossenschaft ist eine „Solidargemeinschaft“, die ihre Entscheidungen nach demokratischen Prinzipien trifft. Damit Sie als Waldbesitzer ernst genommen werden, sollten Sie deren Versammlungen besuchen und sich aktiv mit Ihren Belangen in die Jagdgenossenschaft einbringen.

Was mache ich, wenn nicht tragbare Wildschäden im Wald auftreten?

Machen Sie diese konsequent jeweils zum 01.05. und 01.10 geltend. Je nach Gestaltung des Jagdpachtvertrages ist der Jagdpächter oder auch die Jagdgenossenschaft erstattungspflichtig.

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn akute Wildschäden außerhalb der regulären Jagdzeiten entstehen oder für das zu Schaden gehende Wild kein Abschussplan besteht?

Nach § 27 BfjG (Verhinderung übermäßigen Wildschadens) kann die untere Jagdbehörde bei Vorliegen akuter und erheblicher Wildschäden den Abschuss von Wild unabhängig von Schonzeiten, aber unter Berücksichtigung des Tierschutzes, anordnen. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie einen begründeten und nachvollziehbaren Antrag an die Jagdbehörde

stellen. Ein klassisches Beispiel hierfür sind massive Schältschäden durch Hirsche im Sommer.

Was können Sie unabhängig von Abschussfestsetzung und -vollzug zur Reduktion von Wildschäden tun?

Können Jagdpächter in die Pflicht genommen werden?

Ja, im Rahmen der privatrechtlichen Gestaltung der Jagdpachtverträge bestehen Möglichkeiten, dem Jagdpächter Bewirtschaftungsvorgaben zu erteilen und Regeln zu formulieren.

Welche zusätzlichen Maßnahmen sollten ergriffen werden, um Wildschäden zu vermeiden?

Neben angepassten Wildbeständen ist ein wesentlicher Faktor für die Verringerung von Wildschäden, dass das Wild seinen natürlichen Lebensrhythmen ungestört nachgehen kann. Ruhe, in Verbindung mit jederzeit nutzbaren hochwertigen Äsungsflächen, ist daher das oberste Gebot.

Wie kann man dem Wild die erforderliche Ruhe geben?

Fordern Sie von Ihren Jagdpächtern zeitgemäße Jagdmethoden (z.B. keine Nachtjagd innerhalb des Waldes in Rotwildgebieten, revierübergreifende Bewegungsjagden...) ein, durch die sich die Störung des Wildes deutlich reduzieren lässt.

Als Jagdrechtsinhaber können Sie einen Beitrag leisten, wenn sie insbesondere im Wald adäquate Flächen zur Wildäsung zur Verfügung stellen.

Auf Grund der intensiven Landschaftsnutzung, insbesondere auch durch Freizeitaktivitäten, sollten zur Vermeidung von Interessenkonflikten räumliche und zeitliche Schwerpunkte für die jeweilige Flächenbeanspruchung innerhalb der Kommunen diskutiert werden.

Das für Sie zuständige Forstamt gibt Ihnen gerne weiterführende Informationen. Wenn Sie es wünschen, kann Ihnen auch eine ausführliche Beratung, die Begleitung einzelner Schritte oder die Erstellung von Gutachten angeboten werden.

Literatur / Fundstellen:

- Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)
- Bundesjagdgesetz (BJG)
- Prof. Dr. Martin Moog - Bewertung von Wildschäden im Wald, Verlag Neumann-Neudamm
- Leitfaden für Rotwildhegegemeinschaften in Hessen; LJV u. HESSEN-FORST
- www.rp-kassel.de; Liste der amtlich bestellten Sachverständigen;
- www.Hessen-Forst.de